



Bericht

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bericht zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
2.	Kooperation der Grundschulen mit Kitas und weiteren Partnern.....	4
3.	Beitrag der Förderzentren beim Übergang Kita - Grundschule.	6
4.	Sprachliche Bildung, Sprachstandserhebungen und Sprachförderkurse	7
5.	Austausch zwischen Kitas, Grundschulen und Förderzentren zum Entwicklungsstand der einzelnen Kinder.....	11
6.	Maßnahmen und Ressourcen zur individuellen Förderung der Kinder bei Feststellung besonderer Bedarfe	12
7.	Maßnahmen und Ressourcen zur Vorbereitung und Begleitung des Schuleintritts von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen	14
8.	Schuleingangsuntersuchungen in Schleswig-Holstein	15
9.	Die flexible Eingangsphase (EGP).....	16
10.	Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Kita zur Schule	25
11.	Ausblick.....	26

1. Einführung

Der Landtag hat die Landesregierung am 16.12.2022 mit der LT-Drucksache 20/488 einstimmig aufgefordert, einen Bericht zum Übergang von der Kindertageseinrichtung (Kita) zur Grundschule vorzulegen. Der vorliegende Bericht ist in Zusammenarbeit mit dem für Kitas zuständigen Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) sowie dem für die Kinder- und Jugendärztlichen Dienste der Gesundheitsämter und damit für die Schuleingangsuntersuchungen zuständigen Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) entstanden.

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen hat eine besondere Bedeutung für den Bildungserfolg und ist maßgeblicher Baustein eines gelingenden Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.

Der Zeitpunkt des Übergangs ist verbindlich vorgegeben durch das Schulgesetz (SchulG); gemäß § 22 Absatz 1 werden mit Beginn eines Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind. Eine Beurlaubung von der Schulpflicht sieht das Schulgesetz nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Schon durch die Abstände im Lebensalter der Kinder, besonders aber durch ihre unterschiedlichen Ausgangssituationen sind die so entstehenden Lerngruppen heterogen. Es ist daher Aufgabe der Grundschulen, alle Kinder ausgehend von ihrem jeweils unterschiedlichen Entwicklungsstand in den basalen sprachlichen, mathematischen und sozial-emotionalen Kompetenzen individuell zu fördern.

Ebenso werden die Kinder in der vorhergehenden Phase der frühkindlichen Bildung in den Kitas individuell gefördert. Auch hier werden die Kinder in ihrer Einzigartigkeit wahrgenommen und entsprechend ihrer Fähigkeiten individuell und gegebenenfalls durch zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen bestärkt.

Damit die Förderung der Kinder von der frühkindlichen Bildung bis zur Schule durchgängig gelingt, ist eine enge Verbindung zwischen Kita, Grundschule, Förderzentrum und Jugendhilfeträger wichtig. Sie gewährleistet einen gemeinsamen Blick auf das Kind, der durch die Elternperspektive vervollständigt wird. Die Eltern sind aufgrund der gemeinsamen Erfahrung und familiären Beziehung Experten für ihre Kinder und müssen daher in die Zusammenarbeit beider Bildungseinrichtungen eng einbezogen

werden. Die transparente und regelmäßige Kommunikation zwischen den pädagogischen Fachkräften, Eltern und Lehrkräften an den Grundschulen und Förderzentren trägt erheblich zum Gelingen des Überganges bei.

Diese gemeinsame Abstimmung ist, so wie alle aktuellen Konzepte zum Übergang Kita - Grundschule, darauf ausgerichtet, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen jedes einzelnen Kindes gerecht zu werden. Sie soll die frühzeitige Feststellung von Unterstützungsbedarfen, die daraus abzuleitende Förderung basaler Kompetenzen sowie einen intensiven Austausch zwischen den beteiligten Partnern ermöglichen. Um einen kontinuierlichen Bildungsverlauf von der frühkindlichen Bildung bis zum Schulbesuch gewährleisten zu können, haben sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) auf länderübergreifend einheitliche Bildungsziele und Bildungsbereiche in Form des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“¹ verständigt.

2. Kooperation der Grundschulen mit Kitas und weiteren Partnern

Für die Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist eine gesetzliche Verpflichtung geregelt: Gemäß § 21 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sollen Kitas und Schulen kooperieren und Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts abschließen.

Die Kooperationsverpflichtung ist gleichermaßen in § 3 und § 41 SchulG verankert. Danach soll die Grundschule mit den Kitas in ihrem Einzugsgebiet Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen und mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammenarbeiten.

Das Land fördert unter anderem Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten. Deren Aufgabe sind die Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung aufeinander abgestimmter Integrations- und Teilhabestrukturen sowie Maßnahmen zur Teilhabe im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Auch von dieser Stelle aus können Bedarfe aufgezeigt und Austauschformate gepflegt werden, damit Übergänge gelingen.

¹ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_03-Fruehe-Bildung-Kindertageseinrichtungen.pdf

Daneben fördert das Land, ergänzend zu den migrationspezifischen Beratungsangeboten des Bundes, die Migrationsberatung in Schleswig-Holstein. Die Migrationsberatung soll Zugewanderte möglichst zeitnah nach Ankunft bei ihrem Integrationsprozess unterstützen und kann im Sinne einer Informationsvermittlung zu relevanten Strukturen und einer Verweisberatung z.B. zu den Handlungsfeldern Kinderbetreuung und Schule in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Kita und Grundschule machen keine detaillierten Vorgaben zu Art und Umfang der Kooperationsvereinbarungen. Daher werden die Vereinbarungen vor Ort im Hinblick der regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse ausgestaltet. Hierzu gehören Fragen der inhaltlichen Zusammenarbeit ebenso wie die Verabredung einzelner regelhafter Verfahrensschritte, die eine Verflechtung der Institutionen Grundschule und Kita durch die Ausgestaltung gemeinsamer Projekte und Begegnungen ermöglicht. Die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Entwicklung des Kindes durch sonderpädagogische oder sprachfördernde Maßnahmen wird in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den Eltern gestaltet. Dabei werden auch die Förderzentren einbezogen. Gemeinsame Aktivitäten im vorschulischen Jahr, die Organisation der Einschulungsgespräche, besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit erkennbarem Unterstützungs- und Förderbedarf in den basalen Kompetenzen und die im Ausnahmefall notwendige Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sind Ziele der Kooperationen. Des Weiteren sollen die zukünftigen Schulkinder Vorfreude und Neugier auf die Schule entwickeln, Ängste abbauen und Hürden überwinden. Dies wird z.B. durch Besuche im Unterricht der Schule, gemeinsame Pausen oder Sport-, Theater- und Musikprojekte ermöglicht.

Die Qualität der Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil der regelmäßig stattfindenden Gespräche zwischen Schulrätinnen und Schulräten sowie den Schulleitungen. Die Schulämter achten auch darauf, dass alle Schulen mit den umliegenden Kindertageseinrichtungen Kooperationsverträge nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen abschließen. Die Kooperationsformen mit den Kindertageseinrichtungen werden in der Regel in den pädagogischen Konzepten der Schulen hinterlegt und liegen den Schulämtern in der Regel vor.

Da die Zusammenarbeit zwischen den Kitas sowie den im Einzugsbereich liegenden Grundschulen nach § 21 KiTaG und § 41 SchulG gesetzlich vorgeschrieben ist und

die Umsetzung durch die Begleitung der Schulämter regional gewährleistet wird, ist davon auszugehen, dass flächendeckend Vereinbarungen bestehen. Sollte dies im Einzelfall nicht gegeben sein, gehen die Schulämter dem nach.

Die Umsetzung von Vereinbarungen mit dem Bereich Schule wird über das Standardqualitätskostenmodell (SQKM) finanziert, indem Kindertageseinrichtungen pauschalisierte Finanzierungsbeiträge zur Umsetzung der im Gesetz definierten Standardqualität vom Land und von den Standortgemeinden des Kindes erhalten. Die Umsetzung von Vereinbarungen stellt eine Fördervoraussetzung dar. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Einrichtungsträger diese entsprechend erfüllen. Dabei sind die Qualitätsaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte zuständig dafür, Fördervoraussetzungen stichprobenartig und anlassbezogen zu überprüfen.

3. Beitrag der Förderzentren beim Übergang Kita - Grundschule

Im Landtagsbericht zum Stand der Inklusion im schulischen Bildungsbereich vom 01.08.2020 sind auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen, Empfehlungen und Hinweise zur unterstützenden Arbeit der Förderzentren ausführlich dargestellt worden (vgl. Drs.19/1913).

Der Auftrag der Förderzentren zielt auf die Prävention im vorschulischen Kontext. Es ist davon auszugehen, dass die Ressourcen schwerpunktmäßig einem gelingenden Übergang von Kita und Schule zugeordnet werden. Da die zeitlichen Entwicklungsfenster zum Teil jedoch früher liegen, kann die Förderung aber auch schon früher einsetzen. Als Ressource für die vorschulische Prävention wurden im Schuljahr 2021/22 nach Angaben der Förderzentren 1.314 Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Dies entspricht 49 Vollzeitstellen. Die Zuweisung erfolgt an die Förderzentren im Rahmen des Personalzuweisungsverfahrens (PZV). Die Umsetzung erfolgt eigenständig durch die Förderzentren im Rahmen regionaler Absprachen vor Ort. Für die Prävention in den Grundschulen, insbesondere in der Eingangsphase, sind von den Förderzentren Lernen, Sprache und schulische Erziehungshilfe rechnerisch mindestens zwei Lehrerwochenstunden für je 22 Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Im Schuljahr 2021/22 wurden nach Angaben der Förderzentren insgesamt für Prävention in der Grundschule landesweit 292 Vollzeitstellen eingesetzt.

Eine statistische Erhebung, wie viele Kinder vorschulisch gefördert worden sind und wie sich die Lehrerwochenstunden inhaltlich auf die einzelnen möglichen Förderbedarfe beziehen, liegt nicht vor.

Die Arbeit der Lehrkräfte an den Förderzentren dient der Unterstützung des Übergangs von der Kita in die Grundschule mit Beratungsangeboten. Ein regelmäßiger Austausch in strukturell verankerten Gesprächsrunden, die Teilnahme der Förderzentren an Einschulungsgesprächen und die enge Kooperation von Kita, Grundschule und Förderzentrum im Vorschuljahr unterstützen den Kommunikationsprozess bei diesem Übergang.

So kann die Anschlussfähigkeit der Bildungsinhalte und Methoden zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule insbesondere für die Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf sichergestellt werden. Darüber hinaus ist die Einbindung der Förderzentren als wichtige Kooperationspartner in die zu schließenden Kooperationsvereinbarungen landesweit von Bedeutung. Diese zwischen Schule und Kita geschlossenen Kooperationsvereinbarungen zur Gestaltung des Überganges der zukünftigen Schülerinnen und Schüler sind ein fester Bestandteil der jährlichen Schulplanungen und berücksichtigen Aspekte der sonderpädagogischen Förderung. Sie werden auch nach der Einschulung durch gemeinsamen Austausch zwischen sonderpädagogischen Fachkräften sowie den Lehrkräften fortgesetzt.

Die Schulrätinnen und Schulräte der Kreise begleiten die Prozesse, indem bedarfsorientierte Fortbildungsangebote, Fachtagungen und gemeinsame Veranstaltungen mit Leitungen von Kitas, Grundschulen und Förderzentren zu ausgewählten Themen entwickelt und angeboten werden. Die Kooperationen werden anlassbezogen und stichprobenartig durch die Schulämter überprüft und sind zudem regelmäßiges Thema in den turnusgemäß stattfindenden Gesprächen zwischen Schulaufsicht und Schulleitungen.

4. Sprachliche Bildung, Sprachstandserhebungen und Sprachförderkurse

Sprachliche Bildung hat bereits in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung einen besonders hohen Stellenwert. Mit der Umsetzung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung erhalten alle Kinder im Hinblick auf ihre sprachliche Entwicklung individuelle, ihrem Entwicklungsstand entsprechende Unterstützung und Begleitung

durch die pädagogischen Fachkräfte im Alltag. Eine Grundlage hierfür stellen die Beobachtung und Dokumentation des sprachlichen Entwicklungsstands der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte mittels einrichtungsspezifischer Instrumente dar. Die Umsetzung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung im pädagogischen Handeln und eine entsprechende Qualifizierung aller in Kindertageeinrichtungen tätigen Fachkräfte sind nach § 19 Abs. 6 KiTaG als Fördervoraussetzung für Kindertageeinrichtungen und somit als pädagogische Standardqualität flächendeckend definiert. Dabei unterstützt das Land die entsprechende Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen des Projektes „Sprachenbildung in Kitas“, das an der Europa-Universität Flensburg angesiedelt ist, mit jährlich ca. 400.000 Euro. Zusätzlich unterstützt das Land die Sprachbildung von Kindern mit dem „Landesprogramm Sprach-Kitas“ mit jährlich 7,35 Mio. Euro.

Bei der Anmeldung schulpflichtig werdender Kinder stellt die Schule fest, ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Das Votum der Schule berücksichtigt das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung im Hinblick auf Aussprache, Wortschatz und Grammatik, Fein-, Grobmotorik und Koordination sowie Aufgabenverständnis, Merkfähigkeit und Kognition. Ausdauer, Lernbereitschaft und Frustrationstoleranz gehören zur sozial-emotionalen Reife und werden von schulärztlichen Personal während der Untersuchung und durch Erfragen erfasst.

Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageeinrichtung entsprechend gefördert werden. Die „Sprachförderung intensiv“ (SPRINT) richtet sich an Kinder mit deutscher oder nichtdeutscher Erstsprache, für die beim Einschulungsgespräch in der Schule ein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist. Dafür gibt es kein festgelegtes Diagnoseverfahren. Eingesetzt werden standardisierte Sprachdiagnostische Testverfahren (u.a. SISMIK, SELDAK und HAVAS). In der Regel werden Lehrkräfte mit der Qualifizierung Deutsch als Zweitsprache und Lehrkräfte aus den Förderzentren hinzugezogen. Dabei werden die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung und - wenn bekannt - die Sprachstanderfassung der Kita miteinbezogen. Aktuelle Daten zu der Schuleingangsuntersuchung für den Untersuchungsjahrgang 2021/22 liegen noch nicht vor.

Die Kinder erhalten eine intensive Sprachförderung über SPRINT-Kurse im Zeitraum vom 1. Februar bis zum Schuljahresbeginn im August. Sie werden in der Regel über einen Zeitraum von 20 Wochen täglich bis zu zwei Stunden in Deutsch unterrichtet. Pandemiebedingt konnte dies in den letzten Jahren, zum Beispiel in Form eines späteren Kursbeginns, abweichen.

Über das Standardqualitätskostenmodell (SQKM) zur Förderung der gesetzlichen Standardqualität hinaus können Kommunen entsprechende Vorhaben zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Kita und Schule nach § 16 Absatz 1 KiTaG fördern.

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen gehören traditionell zu zwei verschiedenen Bildungsbereichen mit verschiedenen Aufträgen und Strukturen. Eine effektive Gestaltung der Zusammenarbeit erfordert eine gute Kommunikation und Absprache. Die Weiterentwicklung von gemeinsamen Arbeitsstrukturen auf der Basis gegenseitiger Offenheit gehört zu den Vorhaben der Landesregierung in den kommenden Jahren.

Das Land hat für die Gestaltung der Kooperationen einen Leitfaden „Den Übergang gestalten“ zur Unterstützung der Gestaltung der Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in gedruckter Form und als Download entwickelt und zur Verfügung gestellt. Dem Leitfaden sind ergänzende Materialien z.B. zur Erstellung eigener Kooperationsvereinbarungen oder Übergangsdokumentationen, aber auch Protokollvorlagen, Empfehlungen für die Zusammenarbeit und Planungsvorlagen für den Arbeitsprozess einer Arbeitsgruppe beigefügt.

Der Leitfaden ist im Internetportal der Landesregierung abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kita/UebergangGestaltenKita-Schule.html?nn=b796c26b-d9ce-4e49-a032-7e552e6933b8.

Eine konzeptionelle Unterstützung können Schulen bei den Multiplikatoren für die Entwicklung der Eingangsphase des IQSH als Beratungs- oder Fortbildungsveranstaltung abrufen.

Ein besonderes Angebot, in Kooperation mit dem IQSH und gefördert durch das MSJFSIG, unterstützt die Entwicklung und Stärkung professioneller Kompetenz in

Kita, Grundschule und Lernwerkstatt und steht als Weiterbildungsmaßnahme Lehrkräften aber auch pädagogischem Personal in den Kitas zur Verfügung. Beteiligte am Programm Lernlotsen des IQSH werden zu Ansprechpersonen für den Übergang ausgebildet.

Zahl der Kinder, die in den vergangenen vier Schuljahren zu Sprachförderkursen verpflichtet wurden

Kreis	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Flensburg	138	96	106	130
Kiel	51	47	206	12
Lübeck	0	10	5	2
Neumünster	76	121	129	125
Dithmarschen	116	126	123	97
Herzogtum Lauenburg	186	186	230	245
Nordfriesland	103	122	125	138
Ostholstein	69	125	74	86
Pinneberg	513	430	445	361
Plön	127	107	123	124
Rendsburg-Eckernförde	262	293	261	347
Schleswig-Flensburg	127	152	168	152
Segeberg	330	306	339	311
Steinburg	106	101	115	129
Stormarn	136	124	156	105
Schleswig-Holstein	2.340	2.346	2.605	2.364

Die Daten basieren auf den jährlichen Schulamtsabfragen.

5. Austausch zwischen Kitas, Grundschulen und Förderzentren zum Entwicklungsstand der einzelnen Kinder

Der Erlass von 2018 zur „Sprachstandsfeststellung und zum Datenschutz beim Übergang vom Kindergarten in die Schule“² regelt die Informationsweitergabe persönlicher Daten zwischen beiden Bildungsbereichen, damit die Schule an den Bildungsbiografien der Kindern anknüpfen und den nachfolgenden Bildungsprozess effektiv gestalten kann. Diese notwendige Zusammenarbeit erfolgt rechtzeitig bereits vor dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.

Nach Übermittlung der Schülerstammdaten durch die örtliche Meldebehörde leitet die Grundschule das Einschulungsverfahren ein. Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres (§ 1 Absatz 1 Landesverordnung über Grundschulen). Bei dem Einschulungsverfahren beachtet die Grundschule insbesondere auch den Sprachstand des Kindes; sie trifft die erforderliche Entscheidung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SchulG.

Die Grundschule kann auf der Grundlage von § 30 Absatz 1 SchulG bei der Kita im Rahmen des Einschulungsverfahrens Daten des Kindes zum aktuellen Entwicklungs- und Sprachstand, zu besonderen Fähigkeiten und zu einem individuellen Förderbedarf erheben; die Übermittlung personenbezogener Daten an die Grundschule setzt eine entsprechende Einwilligung der Eltern (§ 2 Absatz 5 Satz 1 SchulG) voraus.

Die personenbezogenen Daten des Kindes, die bei der Kindertageseinrichtung erhoben werden, sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist (§ 10 Absatz 1 letzter Satz Schul-Datenschutzverordnung).

Regelmäßige, gegenseitige Besuche und Hospitationen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Lehrkräfte sind laut Erlass zulässig. Hierbei dürfen jedoch

² [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Sprachstandsfeststellung_Lesefassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=der%20Kindertageseinrichtung%20im%20Rahmen%20des,Einwilligung%20der%20Eltern%20\(%C2%A7%202](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Sprachstandsfeststellung_Lesefassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=der%20Kindertageseinrichtung%20im%20Rahmen%20des,Einwilligung%20der%20Eltern%20(%C2%A7%202)

keine personenbezogenen Daten von Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern verarbeitet werden.

Besucht ein einzuschulendes Kind, das einer besonderen Förderung bedarf, keine Kita, so übernimmt das zuständige Schulamt die Koordinierung der erforderlichen Sprachfördermaßnahme.

Für die Form des Informationsaustauschs stehen keine landesweiten Standardsetzungen zur Verfügung. Die Inhalte in den vor Ort getroffenen Kooperationsvereinbarungen variieren. Über Art und Umfang des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Kitas und Grundschulen liegen keine Informationen vor.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass eine Kooperation zwischen Kita und Grundschule nicht zustande kommt, weil es an der Bereitschaft der Eltern fehlt, diesem Informationsaustausch zuzustimmen.

Gibt es hingegen keinen Informationsaustausch zwischen Kita und Schule trotz vorliegender Zustimmungen der Eltern, so erfüllt der Einrichtungsträger nicht die Fördervoraussetzung des KiTaG. Im Rahmen einer anlassbezogenen oder stichprobenartigen Überprüfung der Fördervoraussetzung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35 KiTaG kann dieser Verstoß festgestellt werden. Gemäß § 35 Absatz 2 KiTaG soll der örtliche Träger dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz KiTaG (Aufnahme in den Bedarfsplan) als letztes Mittel mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.

Im schulischen Bereich werden die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Kitas von den Schulämtern begleitet. Sie sind im Rahmen regelhaft geführter Gespräche mit den Schulleitungen eine wichtige Grundlage zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

6. Maßnahmen und Ressourcen zur individuellen Förderung der Kinder bei Feststellung besonderer Bedarfe

Aufgabe der Kita ist es, Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes durch individuelle Hilfe auszugleichen oder zu verringern (§ 19 Absatz

2 Satz 2 KiTaG). Dies geschieht in der Verantwortung des Einrichtungsträgers, der die Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung sowie die Fördervoraussetzungen des Gesetzes zu berücksichtigen hat. Die Einhaltung der Standards nach dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM) ist Voraussetzung für die Beteiligung an der pauschalen öffentlichen Förderung. Über den Einsatz der Fördermittel entscheidet der Einrichtungsträger.

Darüber hinaus ist die Gruppengröße bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Sozialgesetzbuch IX oder der Hilfeplanung nach dem Sozialgesetzbuch VIII sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Die Feststellung ist nicht davon abhängig, ob das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist.

Aus der Perspektive der Förderzentren ist zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der sonderpädagogischen Förderung eine landesweite Standardsetzung in unterschiedlichen Bereichen erforderlich. In diesem Zusammenhang sind in der Vergangenheit bei der Gestaltung der Übergänge in einem ersten Schritt die vorschulische Unterstützung, der Übergang von der Kita in die Grundschule und die Grundschule in den Blick genommen worden. Im Schuljahr 2019/20 flossen die zusätzlichen 70 Planstellen für Sonderpädagogik daher vorrangig in diese Arbeitsbereiche ein. Im Zuge einer frühzeitigen Förderung verspricht diese Vorgehensweise die Minderung oder Verhinderung insbesondere der sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung.

Damit am Übergang Kita - Grundschule die Grundschulen und Förderzentren von Anfang an zielorientiert zusammenarbeiten, werden von diesen Akteuren zukünftig Vereinbarungen über die jeweiligen Aufgaben und die Formen der Zusammenarbeit geschlossen (vgl. Drs.19/1913, S. 89 f.).

7. Maßnahmen und Ressourcen zur Vorbereitung und Begleitung des Schuleintritts von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

Über Gründe, aus denen Kinder in Schleswig-Holstein keine Kindertageseinrichtung besuchen, liegen für Schleswig-Holstein keine Daten vor. Studien auf Bundesebene, die keine direkten Rückschlüsse auf Schleswig-Holstein zulassen, weisen sowohl auf strukturelle Gründe (u.a. Platz in der Nähe, Kosten) als auch auf individuelle Gründe (u.a. Verfügbarkeit der Großeltern, zu geringes Alter des Kindes) hin. Details hierzu finden sich in der Vertiefungsanalyse im Monitoringbericht 2022 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa - Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) für das Berichtsjahr 2021, S. 77 ff (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208536/21fa6c20e9b43dfb8aa45cac4525f2aa/monitoringbericht-zum-kiqu-tg-2022-data.pdf>)

Familien, deren Kinder keine Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung besuchen, erfahren durch niedrigschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Familienzentren, eine Begleitung und Unterstützung beim Übergang in das frühkindliche Bildungssystem. Auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung zählt ein Kitabesuch häufig zu den zentralen Hilfeplanziele, so dass besonders bedürftige Familien umfassend dabei unterstützt werden, die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Der Erstkontakt mit Kindern in Schulen, die keine Kita besuchen, findet in der Regel bei den Einschulungsgesprächen der Schulen im Herbst vor dem Einschulungsjahr statt. Schulleitungen und Lehrkräfte der Grundschulen sowie der Förderzentren suchen zunächst gemeinsam im Gespräch mit den Eltern und dem zukünftigen Schulkind mithilfe kleiner Übungen oder sog. „Schulspiele“ den Entwicklungsstand des Kindes. In Gesprächen mit den Eltern werden ggf. Empfehlungen für die Förderung ihrer Kinder ausgesprochen, die ihnen den Schulstart erleichtern können. Dies können sprachtherapeutische oder entwicklungsfördernde Maßnahmen, die Empfehlung der Konsultation einer Kinderärztin oder eines Kinderarztes, aber ebenso die Verpflichtung zur Teilnahme an vorschulischen Sprachintensivmaßnahmen (SPRINT) sein,

die in der Regel von den Grundschulen organisiert werden. Bei gesundheitlichen Auffälligkeiten oder dem Wunsch der Eltern nach vorzeitiger Einschulung wird mit dem Gesundheitsamt eine zeitnahe Schuleingangsuntersuchung vereinbart.

Eine zusätzliche Ressource wird durch das Land für SPRINT-Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Diese ist Kindern mit zu geringen Kenntnissen der deutschen Sprache vorbehalten. Auch das Fehlen eines Grundwortschatzes wird bei einzuschulenden Kindern zunehmend beobachtet und in den Sprachkursen gefördert.

8. Schuleingangsuntersuchungen in Schleswig-Holstein

Angehende Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen sind gesetzlich verpflichtet, sich vor dem Besuch der Grundschule schulärztlich untersuchen zu lassen. Die Schuleingangsuntersuchungen (SEU) werden dabei von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Insgesamt erhalten jährlich ca. 24.000 Kinder eine SEU.

Während der Corona-Pandemie konnten die Kinder- und Jugendärztlichen Dienste (KJÄD) der Gesundheitsämter nicht alle anstehenden SEU durchführen, da das medizinische Fachpersonal durch Aufgaben im Infektionsschutz stark gebunden wurde. Betroffen waren die Untersuchungsjahrgänge 2019/20 und 2020/21. Bei den während dieser Zeit durchgeführten Untersuchungen konzentrierten sich die KJÄD auf vulnerable Gruppen. Kinder, bei denen z.B. durch die Eltern, die Kita oder die Kinderärztinnen und Kinderärzte bereits der Verdacht auf einen Förderbedarf bestand, konnten so regelmäßig dennoch schulärztlich untersucht werden. Da die dabei untersuchten Kinder jedoch mit den Kohorten vorhergehender Jahrgänge statistisch nicht vergleichbar waren, wurde für die beiden Untersuchungsjahrgänge auf eine entsprechende Gesundheitsberichterstattung verzichtet.

Seit dem Sommer 2021 finden die SEU wieder grundsätzlich flächendeckend und regelmäßig statt. Für den Untersuchungsjahrgang 2021/22 sowie die folgenden Jahrgänge soll daher auch wieder eine öffentliche Gesundheitsberichterstattung erfolgen. Die im Untersuchungszeitraum 2021/22 erhobenen Daten werden derzeit noch statistisch ausgewertet, der geplante Bericht wird voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2023 fertiggestellt sein.

9. Die flexible Eingangsphase (EGP)

Das Schulgesetz gibt mit § 41 Absatz 2 die Grundlage zur Ausgestaltung der Eingangsphase vor: „Die Grundschule hat vier Jahrgangsstufen. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase.“

Im Fokus der aktuellen Unterrichtsentwicklung stehen deshalb Unterrichtsformen, die sich streng an der Lernentwicklung des einzelnen Kindes orientieren und damit dem Anspruch der individuellen Förderung Rechnung tragen. Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.

Grundsätzlich ist es eine wesentliche, festgelegte Aufgabe aller Grundschulen, im Rahmen der Eingangsphase einen gelingenden Schulstart für alle einzuschulenden Kinder durch geeignete Maßnahmen zu begleiten. Die ersten zwei Jahrgangsstufen legen die Basis für eine erfolgreiche Schullaufbahn.

Dabei ist die Ausgestaltung der Eingangsphase den Schulen in eigenständiger Verantwortung übertragen. Sie entwickeln ein pädagogisches Konzept für die Eingangsphase, über das ein Schulkonferenzbeschluss herbeigeführt wird. Die Modelle variieren. Viele Schulen organisieren eine jahrgangsübergreifende Eingangsphase (JÜL), um den unterschiedlichen Voraussetzungen gerecht zu werden. Die sonderpädagogische, präventive Unterstützung ist dabei als systemische Förderung immer mit in die Konzepte vor Ort einbezogen. Dort, wo es geboten erscheint, werden zusätzlich besondere Formen der Förderung (temporäre intensivpädagogische Maßnahmen) organisiert.

Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 15 Zeitstunden sowie Pausen enthalten (vgl. Landesverordnung über Grundschulen - GrVO § 3 Absatz 1).

In der Eingangsphase knüpft die Grundschule an unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Kinder an. Entsprechend soll die pädagogische Gestaltung der Eingangsphase Erfahrungen des Kindes, die es vor der Einschulung gesammelt hat, produktiv aufnehmen und so die frühkindliche Bildung mit der schulischen verzahnen. Im Mittelpunkt der Eingangsphase stehen deshalb die Weiterentwicklung sozialer Fähigkeiten und zugleich die individuelle Förderung der Lernentwicklung, insbesondere auch die Unterstützungen zum Erwerb basaler Kompetenzen.

Der Unterricht in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe ist vorwiegend als ganzheitlicher Unterricht angelegt. Er öffnet sich thematisch, didaktisch und methodisch der Lebens- und Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler, wobei handlungs- und projektorientiertes Lernen im Vordergrund stehen. Bei der Wahl von Unterrichtsmaterial wird darauf geachtet, dass unterschiedliche Entwicklungsstände, Lerntempi, Lernwege und Lernstrategien der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH), Orientierungshilfe zur Ausgestaltung der Eingangsphase, 2009).

Die Eingangsphase wird in der Regel in zwei Schuljahren durchlaufen; eine ein- bis dreijährige Verweildauer ist grundsätzlich möglich. Ein dreijähriger Verbleib in der Eingangsphase wird nicht auf die Schulbesuchszeit angerechnet.

Dadurch kann die Grundschule stärker berücksichtigen, dass sich Kinder in unterschiedlichem Tempo und auch in „Sprüngen“ entwickeln, zumal es seit 2008 nur noch in Ausnahmefällen eine Beurlaubung von der beginnenden Schulpflicht ausgesprochen wird.

Die pädagogische Gestaltung der Eingangsphase soll möglichst nahtlos an die Erfahrungen des Kindes anschließen, die es vor dem Schulanfang gemacht hat. Schulleben und Schularbeit müssen geprägt sein durch eine enge Verzahnung von Spielen und schulischem Lernen. Spielmöglichkeiten und -angebote sind unverzichtbarer Teil eines entwicklungsgerechten ganzheitlichen Unterrichts in der Eingangsphase.

In der Eingangsphase werden folgende Ziele verfolgt, an denen sich die pädagogische Arbeit ausrichtet und die während der gesamten Schulzeit Gültigkeit haben:

Freude des Kindes am Lernen erhalten, Lernkompetenzen aufbauen, Kreativität und Neugierde aktivieren, Selbstvertrauen und Vertrauen zu anderen entwickeln, Selbstwertgefühl und Identität stärken, zur Selbständigkeit erziehen, soziale Verhaltensweisen üben, verantwortliches Handeln anbahnen, Kommunikationsfähigkeit fördern.

Zahl der Kinder, die in den letzten fünf Schuljahren die flexible Übergangsphase in einem Jahr / in zwei Jahren / in drei Jahren absolviert haben.

(1) Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen, die während der Eingangsphase ein Schuljahr übersprungen haben und somit die **Eingangsphase in einem Schuljahr** durchlaufen haben.

Kreis	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Flensburg	2		1	3	1
Kiel			3	2	
Lübeck				1	
Neumünster				1	
Dithmarschen				2	
Herzogtum Lauenburg		1	2		
Nordfriesland	3	4	2	4	2
Ostholstein	1	3	1	5	1
Pinneberg		2		2	2
Plön	1				
Rendsburg-Eckernförde	2	2	1	5	
Schleswig-Flensburg	3		2	4	4
Segeberg	1		2	1	2
Steinburg	1	1	1		
Stormarn		2	1	4	2
Schleswig-Holstein	14	15	16	34	14

(2) Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen, die die flexible **Eingangsphase in zwei Schuljahren** durchlaufen haben.

In Schleswig-Holstein werden die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler statistisch erfasst, die sich in der flexiblen Eingangsphase befinden. Nicht erfasst wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die flexible Eingangsphase regulär in zwei Jahren durchlaufen. Die vorliegenden Zahlen wurden ermittelt, indem von der Anzahl aller Schülerinnen und Schüler in der flexiblen Eingangsphase des jeweiligen Schuljahres diejenigen abgezogen wurden, die die flexible Eingangsphase in drei Schuljahren durchlaufen haben.

Kreis	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Flensburg	1.091	1.099	1.110	984	948
Kiel	3.496	3.590	3.431	3.537	3.636
Lübeck	3.344	3.324	3.301	3.383	3.392
Neumünster	1.282	1.247	1.184	1.189	1.258
Dithmarschen	2.238	2.144	2.094	2.163	2.229
Herzogtum Lauenburg	3.495	3.492	3.524	3.703	3.745
Nordfriesland	2.306	2.385	2.427	2.428	2.538
Ostholstein	2.998	2.968	2.914	2.979	2.956
Pinneberg	5.459	5.479	5.415	5.663	5.610
Plön	2.135	2.098	2.143	2.212	2.234
Rendsburg-Eckernförde	4.408	4.448	4.296	4.373	4.570
Schleswig-Flensburg	3.072	3.101	3.177	3.179	3.151
Segeberg	4.862	4.840	4.823	4.913	4.920
Steinburg	2.160	2.159	2.136	2.202	2.217
Stormarn	4.588	4.617	4.550	4.639	4.681
Schleswig-Holstein	46.934	46.991	46.525	47.547	48.085

(3) Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen, die während der Eingangsphase in der vorherigen Jahrgangsstufe verblieben sind und somit die **Eingangsphase in drei Schuljahren** durchlaufen haben.

Kreis	Schulische Herkunft	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Flensburg	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	146	153	161	166	153

Kreis	Schulische Herkunft	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					33
Kiel	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	261	247	266	234	252
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					2
Lübeck	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	256	228	281	248	287
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					18
Neumünster	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	161	147	182	174	166
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					11
Dithmarschen	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	122	148	182	154	162
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					56
Herzogtum Lauenburg	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	178	164	192	147	206
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					4
Nordfriesland	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	228	190	213	245	189
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					23
Ostholstein	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	211	185	172	138	161
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					13
Pinneberg	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	270	239	285	199	268
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					20
Plön	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	122	111	83	84	128
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					8
Rendsburg-Eckernförde	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	236	236	222	281	266

Kreis	Schulische Herkunft	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					20
Schleswig-Flensburg	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	235	223	239	198	221
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					45
Segeberg	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	203	252	236	184	265
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					53
Steinburg	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	170	184	172	160	183
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					3
Stormarn	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	166	209	211	148	173
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie *					17
Schleswig-Holstein	Verbleib in der gleichen Jahrgangsstufe des Vorjahres der EGP	2.965	2.916	3.097	2.760	3.080
	Freiwillige Wiederholung aufgrund der Coronapandemie³	0	0	0	0	326

Öffentliche Grundschulen mit jahrgangsübergreifenden Klassen in der Eingangphase im Schuljahr 2021/22

Kreis	Schule	Schulstandort	Anzahl jahrgangsübergreifender Klassen
Flensburg	Schule auf der Rude	Flensburg	3
Flensburg	Hohlwegschule	Flensburg	5
Flensburg	Schule Ramsharde	Flensburg	8
Flensburg	Waldschule	Flensburg	7
Flensburg	Schule Fruerlund	Flensburg	4
Flensburg	Grundschule Adelby	Flensburg	7

³ Wird nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet - ist also nicht als Wiederholung zu zählen. Alle Daten beziehen sich auf die offizielle Schulstatistik der jeweils angegebenen Schuljahre.

Kreis	Schule	Schulstandort	Anzahl jahrgangs- übergreifender Klassen
Kiel	Klaus-Groth-Schule mit Grund- schulteil	Kiel	3
Lübeck	Schule Lauerholz	Lübeck	1
Lübeck	Pestalozzi-Schule	Lübeck	1
Lübeck	Stadtschule Travemünde	Lübeck	5
Lübeck	Paul-Klee-Schule	Lübeck	1
Neumünster	Grundschule Pestalozzischule	Neumünster	4
Dithmarschen	Marschenschool an't Wattenmeer	Kronprinzenkoog	3
Dithmarschen	Watt'n Meer School	Wesselburen	1
Dithmarschen	Eiderschule	Dellstedt	4
Dithmarschen	Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Burg/St. Michaelisdonn	St. Michaelisdonn	3
Herzogtum Lauenburg	Grundschule des Amtes Breiten- felde	Breitenfelde	2
Nordfriesland	Grundschule Breklum-Bredstedt- Bordelum	Bredstedt	6
Nordfriesland	Klaus-Groth-Schule Husum	Husum	7
Nordfriesland	Iven Agßen-Schule	Husum	5
Nordfriesland	Grundschule Klixbüll	Klixbüll	1
Nordfriesland	Grundschule Ladelund-Achtrup	Ladelund	1
Nordfriesland	Grundschule an der Linde	Leck	1
Nordfriesland	Grundschule Süderlügum	Süderlügum	4
Nordfriesland	Schule am Ostertor	Tönning	5
Nordfriesland	Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai	Sylt, OT Westerland	1
Nordfriesland	„Lütt Dörp School“ Witzwort- Schwabstedt	Witzwort	1
Nordfriesland	Rüm-Hart-Schule	Wyk auf Föhr	3
Nordfriesland	Grund- und Gemeinschaftsschule Viöl	Viöl	2
Nordfriesland	Grund und Gemeinschaftsschule Mildstedt	Mildstedt	4
Nordfriesland	Hermann-Newton-Paulsen-Schule	Pellworm	1
Ostholstein	Grundschule Oldenburg-Land	Wangels	3
Ostholstein	Grundschule Sieversdorf	Bad Malente-Grems- mühlen, OT Sievers- dorf	2

Kreis	Schule	Schulstandort	Anzahl jahrgangs- übergreifender Klassen
Pinneberg	Grundschule Hörnerkirchen	Brande-Hörnerkirchen	3
Pinneberg	Grundschule Rübekamp	Pinneberg	5
Pinneberg	Grundschule Wiepeldorn	Klein Offenseth-Spar- rieshoop	1
Pinneberg	James-Krüss-Schule	Helgoland	1
Plön	Grundschule Bönebüttel	Bönebüttel	1
Rendsburg- Eckernförde	Lindenschule	Bordesholm	4
Rendsburg- Eckernförde	Grundschule des Schulverbandes Nortorf in Groß Vollstedt	Groß Vollstedt	2
Rendsburg- Eckernförde	Schule am See	Holtsee	2
Rendsburg- Eckernförde	Grundschule des Schulverbandes Nortorf in Nortorf	Nortorf	1
Rendsburg- Eckernförde	Grundschule am Nord-Ostsee- Kanal	Schinkel	2
Rendsburg- Eckernförde	Landschule an der Eider	Wattenbek	1
Schleswig- Flensburg	Georg-Asmussen-Schule	Gelting	2
Schleswig- Flensburg	Grundschule Großenwiehe	Großenwiehe	3
Schleswig- Flensburg	Schule im Grünen	Großsolt	2
Schleswig- Flensburg	Grundschule Steinbergkirche	Steinbergkirche	2
Schleswig- Flensburg	Grundschule Munkbrarup	Wees	5
Schleswig- Flensburg	Grundschule des Schulverbandes Stapelholm in Erfde	Erfde	2
Schleswig- Flensburg	Grundschule Karby	Karby	3
Schleswig- Flensburg	Gorch-Fock-Schule	Kappeln	6
Schleswig- Flensburg	Boy-Lornsen-Schule Südangeln	Schaalby	2

Kreis	Schule	Schulstandort	Anzahl jahrgangs- übergreifender Klassen
Schleswig- Flensburg	Nordlicht-Schule	Süderbrarup	2
Schleswig- Flensburg	Grundschule Treia	Treia	3
Schleswig- Flensburg	Geestlandschule	Kropp	2
Segeberg	Grundschule Rhen	Henstedt-Ulzburg	2
Segeberg	Grundschule Lentförden	Lentförden	3
Segeberg	Grundschule am Wald	Sievershütten	5
Segeberg	Grundschule am Lakweg	Kaltenkirchen	7
Steinburg	Fehrs-Schule	Itzehoe	1

Anzahl der öffentlichen Grundschulen mit jahrgangsübergreifenden Klassen in der Eingangsphase im Schuljahr 2021/22

Kreis	Anzahl der Schulen	Anzahl jahrgangsübergreifender Klassen
Flensburg	6	34
Kiel	1	3
Lübeck	4	8
Neumünster	1	4
Dithmarschen	4	11
Herzogtum Lauenburg	1	2
Nordfriesland	14	42
Ostholstein	2	5
Pinneberg	4	10
Plön	1	1
Rendsburg-Eckernförde	6	12
Schleswig-Flensburg	12	34
Segeberg	4	17
Steinburg	1	1
Schleswig-Holstein	61	184

10. Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Kita zur Schule

Die Landesregierung hat das Ziel, den Übergang von der Kita in die Grundschule insgesamt verbindlicher zu gestalten.

Im Koalitionsvertrag ab Zeile 167 ff. ist die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen verbindlich beschrieben:

In den Kitas soll der Bildungsauftrag und die Vorbereitung auf die Schulzeit verbindlicher gestaltet werden. Es soll der Übergang von der Kita zur Schule gut organisiert werden, um die Kinder zu stärken. An der Schuleingangsuntersuchung (SEU) wird festgehalten. Gemeinsam mit dem MJG soll geprüft werden, wie in Kooperation mit Kitas und Grundschulen punktuell im Einzugsbereich ausgewählter PerspektivSchulen deutlich vor der Einschulung eine frühere SEU erprobt werden könnte. Beim Übergang von der Kita in die Schule sollen die Möglichkeiten des Informationsaustauschs für Situationen verbessert werden, in denen dies für die Förderung und Entwicklung des Kindes wichtig ist. Dies gilt besonders, wenn Kinder geschützt werden müssen oder ein besonderer Förderbedarf besteht (Kindeswohl). Gemeinsam mit den Kitas und unter wissenschaftlicher Begleitung sollen die Bildungsstandards und -leitlinien weiterentwickeln und verbindlicher gestaltet werden. Dabei ist die Sprachförderung für die frühkindliche Entwicklung wichtig und soll gestärkt werden. Projekte zur Lese- und Sprachförderung, wie beispielsweise die „Lesepaten“ werden weiter ausgebaut und Kitas in der Durchführung bestärkt.

Dies bezieht sich sowohl auf den Informationsaustausch als auch auf die Kooperationsstrukturen. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Sprachbildungs- und -förderung gerichtet. In Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen sollen Modellversuche in Anlehnung an die PerspektivSchulen mit PerspektivKitas erprobt werden.

Die Einführung einer frühzeitigen und systematischen Sprachstandserhebung mit anschließenden Fördermaßnahmen wird ebenfalls geprüft. In diesem Rahmen werden Erfahrungen auch aus anderen Ländern ausgewertet. Die Gespräche mit den betroffenen Ressorts werden aufgenommen, um sich darüber auszutauschen, inwieweit

beispielsweise eine zeitliche Vorverlegung der Betrachtung der sprachlichen Entwicklung von Kindern vereinbar wäre, um den Raum für früher einsetzende notwendige Förderung zu ermöglichen.

Alle Maßnahmen befinden sich derzeit in der Vorbereitung, die Beratungen und Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

11. Ausblick

Bildungsprozesse im Elementar- und Primarbereich geraten nicht zuletzt durch die Ergebnisse der IQB Bildungsberichterstattung sowie der Empfehlungen im Gutachten der Ständigen wissenschaftlichen Kommission (SWK) bezüglich der zentralen Bedeutung der basalen Kompetenzen, die in der frühkindlichen Entwicklungsphase erworben und im schulischen Bildungskontext vertieft werden müssen, in den Fokus.

Zunehmend werden wissenschaftlich basierte Diagnose- und darauf aufbauende Förderprogramme in den Blick genommen werden müssen, um systematisch und frühzeitig einen gelingenden Schulstart und damit einen erfolgreichen Bildungsweg sicher zu stellen.

Die Landesregierung hat den Anspruch, die Kinder in den Mittelpunkt der politischen Überlegungen zu stellen, unterschiedliche Fähigkeiten zu stärken, Bedarfe zu berücksichtigen und allen Kindern beim Schuleintritt gleiche Startbedingungen zu ermöglichen.

Das MBWFK und MSJFSIG werden einen gemeinsamen Arbeitsprozess aufsetzen mit dem Ziel, verbindliche und bei Bedarf auch gesetzliche Rahmenbedingungen zu definieren, damit Kindern der Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule flächendeckend sicher gelingt. Dabei werden u.a. vorliegende Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen sowie der Datenaustausch quantitativ und qualitativ betrachtet und ausgewertet.

Bei der Erarbeitung von Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung und Aktualisierung der Begleitung des Überganges von Kindern aus der Kita in die Grundschule wird besonders die Entwicklung basaler Kompetenzen in den Blick genommen, um Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern und schulischen Bildungserfolg unabhängig von sozialen Disparitäten zu ermöglichen. Der neueste

Stand der Wissenschaft sowie erfolgreiche Beispiele in anderen Bundesländern geben Orientierung und werden ebenfalls berücksichtigt.

Die für Bildung und Soziales zuständigen Ministerien tauschen sich zu diesem Prozess auf Leitungs- und Arbeitsebene regelmäßig aus und haben als einen weiteren Schritt vereinbart, für Teilnehmende aus einem breiten Adressatenkreis, der Kita, Schule und Wissenschaft umfasst, im September dieses Jahres einen (Fach)-Kongress zu veranstalten, um mit ihnen Lösungsansätze und eine realitätsnahe und bedürfnisorientierte Umsetzung von Konzepten zu erörtern.

Die Landesregierung hat zudem zur Stärkung des Überganges von Kindern aus der Kita in die Grundschule die Ausbildung der sozialpädagogischen Assistenzen und der Erzieherinnen und Erzieher weiter ausgebaut, zusätzliche Konzepte entwickelt und weitere Stellen für die Fachschulen geschaffen. Die Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten an den Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik und die Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wie auch zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger an den Fachschulen für Sozialpädagogik basieren auf den jeweiligen KMK-Rahmenvorgaben: Sie sind kompetenzorientiert, gehen einher mit handlungs- und entwicklungsorientierten didaktischen Ausbildungsansätzen und qualifizieren insgesamt für ein anspruchsvolles, komplexes Arbeits- und Aufgabengebiet mit hohen Anforderungen. Mit der Ausbildung qualifizierter, kompetenter Fachkräfte schafft die Landesregierung die Voraussetzung für ein qualitätsvolles Arbeiten am Übergang Kita - Grundschule. Mit den so erworbenen Kompetenzen werden die Auszubildenden darauf vorbereitet, die Übergangsprozesse pädagogisch und organisatorisch in Kooperation mit den Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen unterstützen und begleiten zu können.

Geplant ist außerdem, dass Schleswig-Holstein über das Programm QuaMath die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher an den Fachschulen des Landes weiterentwickelt und dabei insbesondere die basalen Vorläuferkompetenzen im Bereich Mathematik in den Blick nimmt.

Schließlich ist im Koalitionsvertrag vereinbart, das Programm der PerspektivSchulen fortzuführen und zudem PerspektivKitas auf den Weg zu bringen. Exemplarisch soll in Kitas, die im Einzugsbereich von PerspektivSchulen liegen, gemeinsam mit den

zuständigen Förderzentren ein Screening deutlich vor der Einschulung erprobt werden, um daraus Erkenntnisse zu gewinnen, ob und in welchem Umfang man auf diagnostischen Ergebnissen beruhende passgenaue Fördermaßnahmen zu Erreichung basaler Kompetenzen in der frühkindlichen Bildung verstärkt entwickeln und etablieren sollte. In diesem Kontext wird auch die Betrachtung der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe eine größere Rolle spielen.